

Änderungsantrag 11/rev.
Tadeusz Zwiefka, Giovanni Toti, Axel Voss
 im Namen der PPE-Fraktion
Sajjad Karim
 im Namen der ECR-Fraktion
Cecilia Wikström
 im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht**A8-0158/2015****Sergio Gaetano Cofferati**

Langfristige Einbeziehung der Aktionäre und Erklärung zur Unternehmensführung
 COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 g – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

2. Investiert ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers – sei es mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Einzelkundenmandats oder im Rahmen eines Organismus für gemeinsame Anlagen –, legt der institutionelle Anleger **die Hauptelemente** der Vereinbarung **mit** dem Vermögensverwalter **jährlich in Bezug** auf folgende Aspekte **offen**:

(a) Ob und in welchem Ausmaß Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt;

(b) ob und in welchem Ausmaß Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage der mittel- bis langfristigen **Entwicklung der Leistung des Unternehmens einschließlich der nicht finanziellen Leistung** trifft **und sich in die**

2. Investiert ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers – sei es mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Einzelkundenmandats oder im Rahmen eines Organismus für gemeinsame Anlagen –, legt der institutionelle Anleger **offen, ob und wie in** der Vereinbarung **zwischen** dem **institutionellen Anleger und dem** Vermögensverwalter auf folgende Aspekte **eingegangen wird**:

(a) Ob und in welchem Ausmaß Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt;

(b) ob und in welchem Ausmaß Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage der mittel- bis langfristigen **Interessen des institutionellen Anlegers** trifft;

Unternehmen einbringt, um deren Leistungsentwicklung zu verbessern und Anlagerenditen zu erzielen;

(c) Methode und maßgeblicher Zeitraum für die Bewertung der Leistung des Vermögensverwalters und insbesondere, ob und wie dabei die langfristige Gesamtleistung berücksichtigt wird, im Gegensatz zu einer an einem Referenzwert oder an der Leistung anderer Vermögensverwalter, die eine ähnliche Anlagestrategie verfolgen, gemessenen Leistung;

(d) wie die Struktur des Entgelts für die Anlageverwaltungsdienste dazu beiträgt, die Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abzustimmen;

(e) was der angestrebte Portfolioumsatz oder Umsatzbereich ist, mit welcher Methode der Umsatz berechnet wird und ob es ein Verfahren gibt, das bei dessen Überschreitung durch den Vermögensverwalter Anwendung findet;

(f) Laufzeit der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter.

Sind eines oder mehrere der unter den Buchstaben a bis f genannten Elemente nicht in der *Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter* enthalten, begründet der institutionelle Anleger unmissverständlich und ausführlich, warum dies der Fall ist.

(e) ob und in welchem Umfang Portfolioumsatzkosten überwacht werden und ob es ein Verfahren im Hinblick auf diese Kosten gibt;

(f) Laufzeit der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter.

Wird in der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter keine Anlagestrategie dargelegt oder sind eines oder mehrere der unter den Buchstaben a bis f genannten Elemente nicht in der *Anlagestrategie* enthalten, begründet der institutionelle Anleger unmissverständlich und ausführlich, warum dies der Fall ist.

Or. en

3.6.2015

A8-0158/12/rev.

Änderungsantrag 12/rev.
Tadeusz Zwiefka, Giovanni Toti, Axel Voss
im Namen der PPE-Fraktion
Sajjad Karim
im Namen der ECR-Fraktion
Cecilia Wikström
im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A8-0158/2015

Sergio Gaetano Cofferati
Langfristige Einbeziehung der Aktionäre und Erklärung zur Unternehmensführung
COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 f – Absätze 1, 2 und 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre („Einbeziehungspolitik“) ausarbeiten. Mit dieser Einbeziehungspolitik wird **bestimmt**, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter

1. Die Mitgliedstaaten stellen unbeschadet des Artikels 3f Absatz 4 sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre („Einbeziehungspolitik“) ausarbeiten.

Mit dieser Einbeziehungspolitik wird **erklärt**, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter die Einbeziehung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren **und Einbeziehungsaktivitäten nach Artikel 2 Buchstabe h durchführen. Mit der Einbeziehungspolitik wird, soweit erforderlich und relevant, zumindest auf folgende Aktivitäten eingegangen:**

(a) die Einbeziehung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren;

(b) Unternehmen **überwachen**, in die investiert werden soll, auch in Bezug auf deren nicht finanzielle Leistung;

(c) **Dialoge** mit Unternehmen **führen**, in

(b) **die Überwachung von** Unternehmen, in die investiert werden soll, auch in Bezug auf deren nicht finanzielle Leistung;

(c) **das Führen von Dialogen** mit

AM\1064449DE.doc

PE555.221v01-00

die investiert werden soll;

(d) Stimmrechte *ausüben*;

(e) die Dienste von Beratern für die Stimmrechtsvertretung *nutzen*;

(f) mit anderen Aktionären *kooperieren*.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einbeziehungspolitik auch Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte im *Zusammenhang mit der Einbeziehung der Aktionäre* enthält. *Insbesondere sind solche Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Situationen auszuarbeiten:*

(a) *Der institutionelle Anleger, der Vermögensverwalter oder mit diesen verbundene Unternehmen bieten dem Unternehmen, in das investiert werden soll, Finanzprodukte an oder haben anderweitige geschäftliche Beziehungen zu diesem;*

(b) *ein Mitglied der Unternehmensleitung des institutionellen Anlegers oder des Vermögensverwalters ist auch Mitglied der Leitung des Unternehmens, in das investiert werden soll;*

(c) *ein Vermögensverwalter, der das Vermögen einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung verwaltet, investiert in ein Unternehmen, das Beiträge an diese Einrichtung zahlt;*

(d) *ein institutioneller Anleger oder ein Vermögensverwalter ist mit einem Unternehmen verbunden, für dessen Aktien ein Übernahmeangebot abgegeben wurde.*

Unternehmen, in die investiert werden soll;

(d) die Ausübung von Stimmrechten, und zwar für jedes Unternehmen, in dem sie entweder einzeln oder – in Fällen, in denen Stimmrechte in Fonds gehalten werden, die von dem gleichen Vermögensverwalter oder institutionellen Anleger verwaltet werden – zusammen einen Stimmrechtsanteil von mindestens 0,3 % haben;

(e) die *Inanspruchnahme der* Dienste von Beratern für die Stimmrechtsvertretung;

(f) *die Zusammenarbeit* mit anderen Aktionären.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einbeziehungspolitik auch Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte im *Hinblick auf ihre Einbeziehung* enthält.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter alljährlich ihre Einbeziehungspolitik, die Art und Weise ihrer Umsetzung und ihre Ergebnisse offenlegen. **Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens verfügbar sein. Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter legen für jedes Unternehmen, von dem sie Aktien halten, offen, ob und wie sie auf den Hauptversammlungen der betreffenden Unternehmen abgestimmt haben, und legen eine Erläuterung ihres Abstimmungsverhaltens vor. Stimmt ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers ab, so verweist der institutionelle Anleger darauf, wo die betreffenden Informationen über die Stimmabgabe vom Vermögensverwalter veröffentlicht wurden.**

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter alljährlich ihre Einbeziehungspolitik, die Art und Weise ihrer Umsetzung und ihre Ergebnisse offenlegen.

Or. en